

# Antrag auf Planfeststellung

gemäß §§ 68 bis 71a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den §§ 107 bis 114 des  
Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

## für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf



Bodenabbau in der Entnahmestelle Raffatz/Wilkenstorf (Foto vom 17.07.2000: NLWKN – LG)

Vorhabenträger:

25.10.2023



### Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

als Gewässerunterhaltungsverband  
Bahnhofstraße 38, 19273 Amt Neuhaus

.....  
(Siefert)  
Verbandsvorsteher

.....  
(Nakajew)  
Geschäftsführer

Technische Bearbeitung:



Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -

Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Landschaftsplanerische Bearbeitung:



Planungsgemeinschaft LaReG

Helmstedter Straße 55A  
38126 Braunschweig

# Gesamtinhaltsverzeichnis

Antrag auf Planfeststellung für die Erschließung und Ausbeutung einer  
Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf

Teil 1: Technische Unterlagen



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg

---

## 1 Erläuterungsbericht

## 2 Anlagen

**2.1 Übersichtskarte** Maßstab 1:25.000

**2.2 Übersichtslageplan** Maßstab 1:5.000

### 2.3 Lagepläne

2.3.1 Lageplan 1 (Abbauphase 1) Maßstab 1:1.250

2.3.2 Lageplan 2 (Abbauphase 2) Maßstab 1:1.250

2.3.3 Lageplan 3 (Abbauphase 3) Maßstab 1:1.250

2.3.4 Lageplan 4 (Rekultivierte Bodenentnahme) Maßstab 1:1.250

**2.4 Längsschnitt** Maßstab 1:1000

### 2.5 Querschnitte

2.5.1 Querschnitt 1 bei Maßstab 1:100

2.5.2 Querschnitt 2 bei Maßstab 1:100

2.5.3 Querschnitt 3 bei Maßstab 1:100

2.5.4 Querschnitt 4 bei Maßstab 1:100

2.5.5 Querschnitt 5 bei Maßstab 1:100

2.5.6 Querschnitt 6 bei Maßstab 1:100

2.5.7 Querschnitt 7 bei Maßstab 1:100

### 2.6 Eigentümerverzeichnis

**2.7 Eigentümerplan** Maßstab 1:1.250

### **3 Wasserrechtlicher Antrag**

### **4 Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht)**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 4.1 Übersicht Schutzgebiete   | Maßstab 1:2.500 |
| 4.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Schutzgut Landschaft, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand, Bewertung | Maßstab 1:2.500 |
| 4.3 Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen – Bestand, Bewertung  | Maßstab 1:2.500 |
| 4.4 Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser – Bestand, Bewertung  | Maßstab 1:2.500 |

### **5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| 5.1 Bestands- und Konfliktplan      | Maßstab 1:2.500 |
| 5.2 Maßnahmen- und Herrichtungsplan | Maßstab 1:1.000 |
| 5.3 Maßnahmenblätter                |                 |

### **6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)**

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 6.1 Formblätter |  |
|-----------------|--|

### **7 Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)**

### **8 Kartierbericht**

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| 8.1 Biotoptypen                  | Maßstab 1:1.500 |
| 8.2 Brutvögel                    | Maßstab 1:2.500 |
| 8.3 Fledermäuse                  | Maßstab 1:5.000 |
| 8.4 Libellen                     | Maßstab 1:4.500 |
| 8.5 Amphibien, Mollusken, Fische | Maßstab 1:4.500 |

# **Antrag auf Planfeststellung**

**für die Erschließung und Ausbeutung einer  
Bodentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf**

## **1 Erläuterungsbericht**

**Neuhauser Deich- und  
Unterhaltungsverband  
als Gewässerunterhaltungsverband**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>1. Antrag .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Vorhabenbeschreibung .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Veranlassung.....</b>	<b>1</b>
<b>4. Bestehende Verhältnisse.....</b>	<b>2</b>
4.1 Lage des Planfeststellungsgebietes .....	2
4.2 Baugrundverhältnisse.....	3
4.3 Freileitung .....	4
4.4 Kampfmittel .....	5
4.5 Denkmalschutz.....	5
<b>5. Technische Maßnahmen.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Materiallager- und Baustelleneinrichtungsflächen .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Transport- und Zufahrtswege.....</b>	<b>8</b>
<b>8. Ausbeute.....</b>	<b>8</b>
<b>9. Ergebnis der Umweltprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>10. Rechtsverhältnisse.....</b>	<b>10</b>
10.1 Rechtsgrundlagen .....	10
10.2 Unterhaltung.....	10
10.3 Grunderwerb und Beschränkung von Flächennutzungen .....	10
<b>11. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung.....</b>	<b>10</b>
<b>12. Ergebnis der Planung.....</b>	<b>11</b>
<b>13. Quellen .....</b>	<b>11</b>
13.1 Literatur.....	11
13.2 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke .....	12
13.3 Karten, GIS-Daten.....	12

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ASL	Auskunftssystem Liegenschaftskataster
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BGL LG	Baugrundlabor Lüneburg
BHQ	Bemessungshochwasserabfluss
BHW	Bemessungshochwasserstand
DVV	Deichverteidigungsweg
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GOF	Geländeoberfläche
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HQ <sub>100</sub>	Jahrhunderthochwasser, 100-jährlicher Abfluss
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LK LG	Landkreis Lüneburg
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NDUV	Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
NHN	Normal-Höhe-Null
NLWK	Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NUIG	Niedersächsisches Umwelteinformationsgesetz
NUVPG	Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
StAWA LG	Staatliches Amt für Wasserwirtschaft und Abfall - Lüneburg
WEMAG	Westmecklenburgische Energieversorgung AG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Vorhabengebiets (LK LG, 2021) .....	3
Abbildung 2: Auelehmbau in der Bodenentnahme Raffatz/Wilkenstorf (Foto: NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg vom 20.06.2000) .....	6
Abbildung 3: Anlegen von Spülfeldern in der Bodenentnahme Raffatz/Wilkenstorf (Foto: NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg vom 06.10.2000) .....	7

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grobkostenschätzung für eine Erdverkabelung der Freileitung im Planungsgebiet (WNG, 2021) .....	4
Tabelle 2: Benötigtes Bodenmaterial für geplante und potentielle Deichbauvorhaben im Bereich zwischen Wehningen und Bitter .....	9

# **Erläuterungsbericht**

## **1. Antrag**

Nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen beantragt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Gewässerunterhaltungsverband die Planfeststellung gemäß §§ 68 bis 71a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den §§ 107 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf.

## **2. Vorhabenbeschreibung**

Für unterschiedliche Deichbauvorhaben im Amt Neuhaus wird geeignetes Deichbaumaterial benötigt, um sowohl z.B. den Stützkörper (Sand) als auch die Dichtungsschicht (Auelehm) des Deiches herzustellen. Das Material soll in einer eigenständigen Entnahme ausgebeutet werden. Dazu soll zunächst die oberflächennahe Auelehmschicht abgebaut werden. Die Auelehmmächtigkeiten schwanken zwischen 0,60 m und 2,65 m. Im Anschluss erfolgt der Abbau des darunterliegenden Sandes bis zu einer Tiefe von rd. 6 m. Auf der Fläche des Vorhabens soll neben dem Abbau des Materials auch dessen Zwischenlagerung erfolgen, um das Material zu entwässern und zu homogenisieren.

## **3. Veranlassung**

Durch Beschlüsse der Staatssekretäre wurde im November 2008 länderübergreifend ein zu ermittelnder Bemessungswasserstand mit dem zugehörigen Abfluss am Pegel Wittenberge verbindlich festgelegt. Der anerkannte Bemessungsabfluss beträgt  $BHQ = 4.545 \text{ m}^3/\text{s}$  mit einem dazugehörigen Wasserstand (BHW) von  $W = 7,99 \text{ m}$  am Pegel Wittenberge (entspricht  $24,71 \text{ m NHN}$ ). Für das Freibord wird ein Zuschlag von  $1,00 \text{ m}$  vorgesehen. Bemessungshochwasser und der Zuschlag für das Freibord ergeben zusammengenommen die Sollhöhe des neuen Hochwasserdeiches.

Der Bemessungsabfluss wurde bis zu diesem Zeitpunkt durch weitere Länderabstimmungen innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe aktualisiert und fortgeschrieben (BfG, 2022).

Weiterhin wurde mit Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums Fonds "Aufbauhilfe" zur Beseitigung der Schäden nach dem Hochwasser 2013 vorgegeben, dass künftige Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe nach dem anerkannten Bemessungsabfluss von  $4.545 \text{ m}^3/\text{s}$  sowie den neuesten Erkenntnissen und Berechnungen (z.B. 2D-Modell, Einfluss neuer Retentionsräume etc.) zu bemessen sind. Zu den künftigen Anlagen des Hochwasserschutzes zählen auch bspw. Deichverstärkungen.

Im Auftrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) das Projekt „2D-Modellierung der unteren Mittelelbe von Wittenberge bis Geesthacht“ umgesetzt, sodass dessen neuste Berechnungen zur Verfügung stehen.

Damit unterschiedliche Lastfälle zur Beurteilung der Wasserstands- und Strömungsverhältnisse im Vorlandbereich mit verschiedenen Vegetationsverhältnissen und



Vorlandtopographien für die Elbestrecke zwischen Wittenberge und Geesthacht berechnet werden können, wurde von der BfG ein numerisches 2D-Modell erstellt.

Aus diesem Projekt liegen Berechnungsergebnisse vor, welche von den maßgebenden Abflüssen am Pegel Wittenberge bei  $HQ_{100}$  ausgehen und die Deichrückverlegungen bei Lenzen und Mahnkenwerder sowie die aktuellen topographischen Randbedingungen berücksichtigen.

Nach Vereinbarung der Länder über die FGG Elbe sollen für den Bau der Hochwasserschutzanlagen die aktuellen Ergebnisse der Wasserspiegellagenberechnungen mit dem 2D-Modell Delft3D der BfG verwendet werden. Die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen sind in den Berichten der Bundesanstalt für Gewässerkunde 1848 und 2103 (BfG, 2015 & 2022).

Nach Niedersächsischem Deichgesetz (§ 4 und § 5 NDG) ist eine Deichstrecke, die noch nicht die Höhe nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser besitzt oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren hat, entsprechend zu verstärken und zu erhöhen. Für die Umsetzung der Deichbauvorhaben wird geeignetes Bodenmaterial benötigt.

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Gewässerunterhaltungsverband beabsichtigt daher für unterschiedliche Deichbauvorhaben im Verbandsgebiet die Erschließung und Ausbeutung einer eigenen Bodenentnahme bei Wilkenstorf im Amt Neuhaus. Am Standort der Bodenentnahme soll Auelehm sowie Sand bis zu einer Tiefe von rd. 6,00 m abgebaut werden. Geotechnische Vorerkundungen wurden bereits durch ein Fachbüro im März 2020 durchgeführt und liegen als Ergebnisse vor (vgl. Kapitel 4.2). Der Bodenabbau soll im Nassabbauverfahren erfolgen. Da der Grundwasserspiegel angeschnitten wird, handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers (§ 67 und § 68 WHG).

## **4. Bestehende Verhältnisse**

### **4.1 Lage des Planfeststellungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Amt Neuhaus im rechtsseitig der Elbe liegenden Bereich des Landkreises Lüneburg (DE-NI) nordwestlich der Ortslage Wilkenstorf. Weiter in Richtung Süden liegt die Ortschaft Raffatz und ein Deichpflegeplatz des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes als Gewässerunterhaltungsverband. Der Elbedeich liegt direkt hinter der Ortslage Wilkenstorf. Nordöstlich des Vorhabens führt die K57 entlang der Ortslage Bohnenburg. Die geplante Maßnahme liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ im Gebietsteil B [B-15-Neuhauser Marsch (Tripkau)].

Sowohl im angrenzenden westlichen Bereich der geplanten Entnahmestelle, als auch im Südwesten, liegen rekultivierte Bodenentnahmen, die Material für ehemalige Deichbauvorhaben bereitgestellt haben.

Durch das geplante Vorhaben soll erneut Bodenmaterial erschlossen und für den Deichbau genutzt werden. Das Vorhaben dient somit dem Hochwasserschutz des Amtes Neuhaus und dem angrenzenden Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, sowie deren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

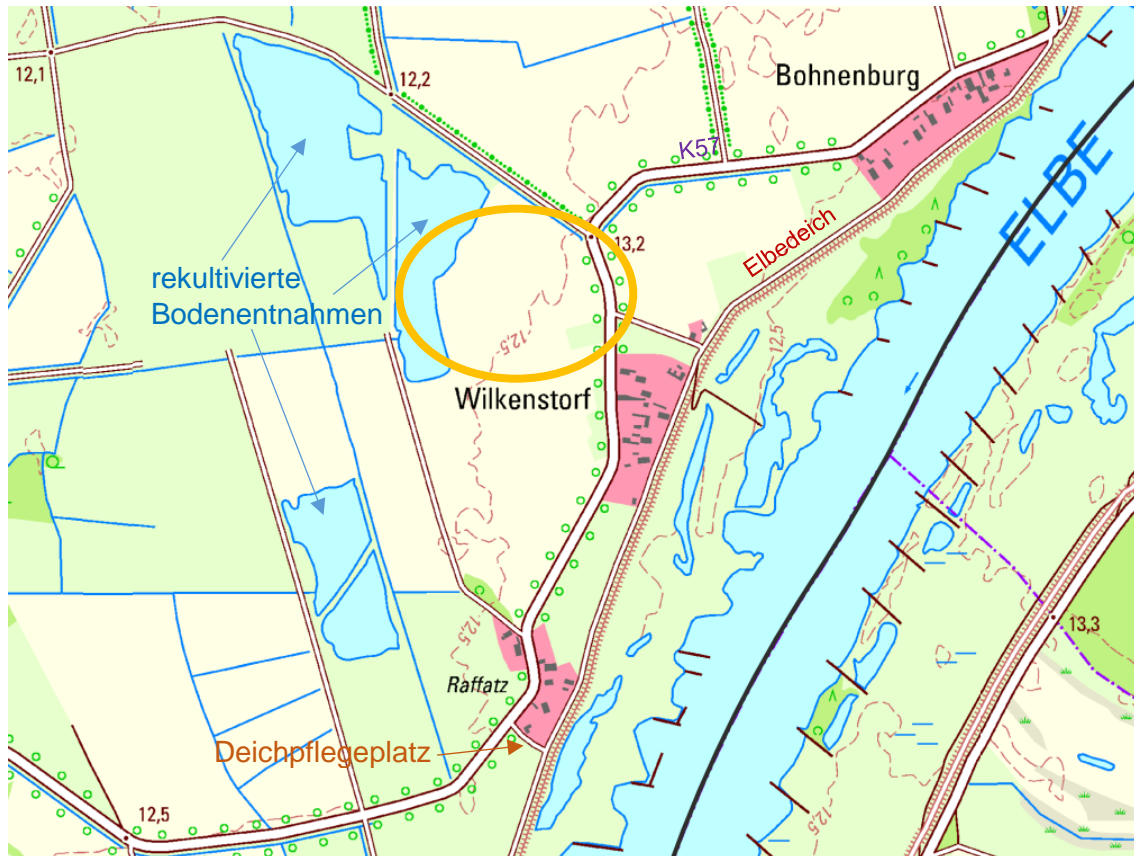


Abbildung 1: Übersicht des Vorhabengebiets (LK LG, 2021)

## 4.2 Baugrundverhältnisse

Im Zuge der Baugrunderkundungen (BGL LG, 2020) wurden an unterschiedlichen Punkten insgesamt 20 Kleinrammbohrungen bis zu einer Tiefe von 6,00 m niedergebracht. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung wurde im Vorhabengebiet kein Mutterbodenhorizont angetroffen, sodass ab Geländeoberfläche (GOF) der Boden als fluviatiler Lehm bzw. fluviatiler Sand angesprochen worden ist. Die Mächtigkeit dieses oberflächennahen Horizontes schwankt zwischen ca. 0,20 m und 0,50 m. Im gesamten Vorhabengebiet folgt dem Horizont fluviatiler Lehm bis in Tiefen zwischen ca. 0,60 m und 2,65 unter GOF. Der fluviatile Lehm wird in den erkundeten Punkten bis zu der Bohrendtiefe von 6,00 m überwiegend von fluviatilen Sanden unterlagert. Lokal befinden sich in den fluviatilen Sanden in unterschiedlichen Tiefenlagen geringmächtige fluviatile Lehmschichten (BGL LG, 2020).

### 4.3 Freileitung

Im westlichen Teil der geplanten Bodenentnahme verläuft eine 20 kV Freileitung der Westmecklenburgischen Energieversorgung AG (WEMAG). Ein Bodenabbau in diesem Bereich erfolgt unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände. Die Sicherheitsabstände sind der Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und –anlagen der WEMAG Netz GmbH zu entnehmen. Bei der Verwendung von Baugeräten wie z. B. Baggern oder Kipper-Lastwagen sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten (WNG, 2022):

- Von 1.000 Volt bis 45.000 Volt: 3,0 m Abstand nach allen Seiten
- Auf Grund der maximalen Ausschwingung bei möglicher Fremdeinwirkung ist der Schutzabstand um 2,0 m zu erweitern.
- Die Freileitung besteht insgesamt aus 3 Leiterseilen. Der Abstand des mittleren Leiterseiles zu den beiden äußeren Leiterseilen wurde auf 5,0 m abgeschätzt.
- Ausgehend vom mittleren Leiterseil bzw. den Strommasten ergibt sich in Summe somit ein Abstand von 10,0 m zu beiden Seiten.

Im Zuge des Abbaus entstehen im Bereich der Freileitung keine Landzungen oder Inseln, sodass die Zugänglichkeit der Wartungsarbeiten an den Strommasten und der Freileitung aufrechterhalten wird.

Im Rahmen der technischen Planung wurde der Kontakt zur WEMAG aufgenommen und um eine Grobkostenschätzung gebeten, die sich mit der Erdverkabelung der vorliegenden Freileitung im Bereich der Entnahme befassen soll. Die überschlägigen Kosten sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

*Tabelle 1: Grobkostenschätzung für eine Erdverkabelung der Freileitung im Planungsgebiet (WNG, 2021)*

Mittelspannungskabellegung ca. 850 m	ca. 147.000,00 €
Demontage der vorhandenen Freileitung	ca. 6.500,00 €
ca. 370 m MS-Freileitung Neubau + 2x KA-Masten neu	ca. 55.000,00 €
eine Kompaktstation neu	ca. 45.000,00 €
Einbindung Ortsnetz in neue Trafostation	ca. 5.000,00 €
Projektierungskosten	ca. 10.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>ca. 268.500,00 €</b>

Die Nettokosten zur Herstellung der Erdverkabelung werden von der WEMAG Netz GmbH auf insgesamt ca. 268.500,00 € (Stand 2021) geschätzt. Aufgrund der hohen Kosten soll die bestehende Freileitung nicht verlegt werden. Als Alternative werden in den naturschutzfachlichen Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen (Teil 2) innovative Vermeidungsmaßnahmen für das erhöhte Kollisionsrisiko von Rast- und Gastvögeln ausgeführt. In diesem Zusammenhang sollen Gehölzpflanzungen dazu beitragen, dass eine Barriere zu der Freileitung entsteht, welche das Kollisionsrisiko reduzieren soll. Die Situation mit dem Bodenabbau in Verbindung mit der bestehenden Freileitung und den geplanten Gehölzpflanzungen ist in der Anlage 2.5.7 skizziert. Während der Umsetzung soll ein Monitoring erfolgen (Raumnutzungsanalyse), welches in den landschaftsplanerischen Unterlagen beschrieben wird (vgl. Unterlage 5 – LBP, Seite 75ff. und Unterlage 6 – ASB, Seite 56ff.).

#### 4.4 Kampfmittel

Im Rahmen der Planung wurde vom Vorhabenträger am 30.06.2021 eine Luftbildauswertung nach § 3 NUIG beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) beantragt. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden dazu vollständig ausgewertet. Es wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurden weder Sondierungen durchgeführt, noch wurde die Fläche geräumt. Ein Kampfmittelverdacht konnte nicht bestätigt werden. Da die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können, ist beim Fund anderer Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.), z.B. im Zuge von Erdarbeiten, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

#### 4.5 Denkmalschutz

Vorhandene Bodendenkmäler im Vorhabengebiet sind nicht bekannt.

### 5. Technische Maßnahmen

Der Bodenabbau im Bereich der geplanten Entnahmefläche soll für unterschiedliche Deichbauvorhaben im Verbandsgebiet des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes als Gewässerunterhaltungsverband erfolgen. In Abhängigkeit der Planungsreife werden die Deichbauvorhaben zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt (eigenständige Genehmigungsverfahren). Der Abbau des Bodens wird daher sukzessiv über mehrere Jahre durchgeführt. Der Abbau erfolgt von Süden in Richtung Norden (vgl. Anlage 2.3.1-2.3.4). Voraussichtlicher Beginn des Bodenabbaus ist im Mai 2025. Die Lagepläne dienen lediglich als Orientierung sowie Veranschaulichung und sind von den jeweiligen benötigten Bodenmengen der einzelnen Deichbauvorhaben abhängig. Der Lageplan 2.3.4 bildet den abschließenden Bodenabbau ab und zeigt somit den rekultivierten Zustand der Entnahmefläche mit unterschiedlichen Böschungsneigungen.

Zur Vorgehensweise ist anzumerken, dass vor dem Abbau des Bodens zunächst benötigte Baustraßen und in geringem Umfang befestigte Flächen wie bspw. Ausweichen hergestellt werden, um später einen reibungslosen Abtransport des Materials zu gewährleisten. Die Baustraßen können auf unterschiedliche Weisen hergestellt werden:

- 1) Der vorhandene Boden der Ackerfläche wird ausgekoffert. Im Anschluss wird in dem ausgekofferten Bereich eine Trennschicht wie bspw. Geotextil ausgelegt und mit geeigneten Schottertragschichtmaterial aufgefüllt. Zum Schluss wird das aufgebrachte Material ausreichend verdichtet. Durch die eingebrachte Trennschicht kann nach erfolgter Nutzung ein geordneter Rückbau der Baustraße erfolgen.
- 2) Zur Herstellung der Baustraße werden geeignete Stahlbetonplatten oder Stahlplatten verlegt. Im Vorfeld wird der anstehende Boden ggf. vorbereitet.

Die Baustraßen sollen rd. 4,00 m breit sein. Es wird mit einer Länge der Baustraße von 400 m gerechnet. Nach der abschließenden Ausbeute des Bodens wird die Baustraße vollständig zurückgebaut. Es handelt sich somit um temporär genutzte Flächen.

Zur Anbindung der Entnahmefläche an den vorhandenen Wirtschaftsweg sollen zwei bestehende Überfahrten genutzt werden. Die Überfahrt im nördlichsten Bereich des Vorhabens soll als Zufahrt und die weiter östlich gelegene Überfahrt lediglich als Abfahrt

genutzt werden. Durch diese Anordnung wird ein Ringverkehr ermöglicht, sodass auf eine Ausweiche in dem Bereich des Wirtschaftsweges verzichtet werden kann (vgl. Anlage 2.3.1). Zur Vermeidung von Schäden im Zuge von Fahrzeugbewegungen sollen die Kurvenbereiche der Überfahrten entsprechend temporär ausgebaut werden. Da Begegnungsverkehr im Zuge der Bodenbewegungen nicht immer vermieden werden kann, wird vor Beginn der Baumaßnahmen das vorhandene Bankett entlang des Wirtschaftsweges mit Natursteinmaterial befestigt. Mit den Wege-Eigentümern werden jeweils vor und nach der Wegenutzung Beweissicherungen durchgeführt. Die genaue Abstimmung erfolgt mittels Vereinbarung. Schäden, die infolge der Nutzung durch den Antragssteller beauftragte Unternehmen auftreten, werden auf Kosten des Antragsstellers behoben.

Nach dem Herstellen der Baustraßen wird die Baustelleneinrichtung ebenfalls auf einer temporären Fläche untergebracht. Die Fläche bietet Platz für Baustelleneinrichtung und Baumaschinen zum Abbau, zur Förderung, zum Transport und Umlagerung (wie bspw. LKW, Raupe, Radlader, Langarmbagger, Saugbagger usw.).

Der ggf. vorhandene Oberboden im Bereich der Abbaufäche wird abgeschoben, ortsnah in Mieten zwischengelagert und zum späteren Wiedereinbau vorgehalten. Durch die 20 Kleinrammbohrungen konnte bisher kein Oberboden erkundet werden (BGL LG, 2020). Partiiell kann erfahrungsgemäß trotzdem Oberboden angetroffen werden.

Im Anschluss kann der Auelehm, welcher sich hauptsächlich in Oberflächennähe befindet, mit Abbaugeräten wie bspw. Kettenbaggern abgebaut werden. Der Auelehmbau in der alten Entnahmestelle Raffatz/Wilkenstorf ist in Abbildung 2 exemplarisch dargestellt. Aus den Erkundungen geht hervor, dass der Auelehm bis zu einer Tiefe von rd. 2,65 m (BS 20) anzutreffen ist. Die Mächtigkeiten schwanken zwischen rd. 0,40 bis 2,15 m (BGL LG, 2020).

Bevor der Auelehm abtransportiert und im Deichkörper verbaut werden kann, wird dieser im Regelfall Vorort zunächst in Mieten aufgesetzt. Dadurch wird der Auelehm gemäß den einschlägigen technischen Anforderungen homogenisiert und kann abtrocknen („ausbluten“). Diese Mieten sind im Lageplan schematisch dargestellt (Anlage 2.3.1).



Abbildung 2: Auelehmbau in der Bodenentnahme Raffatz/Wilkenstorf (Foto: NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg vom 20.06.2000)

Nachdem der Auelehm in Abschnitten abgebaut wurde, kann der darunter befindliche Sand entweder mit einem Langarmbagger oder durch einen Saugbagger abgebaut werden. Für den Abbau des Sandes durch einen Saugbagger werden Spülfelder angelegt, in welchen sich das eingesaugte Material ablagern kann. Der gespülte Sand kann anschließend aus den Spülfeldern entnommen und abtransportiert werden. Ein entsprechendes Spülfeld ist in Abbildung 3 dargestellt.



Abbildung 3: Anlegen von Spülfeldern in der Bodenentnahme Raffatz/Wilkenstorf (Foto: NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg vom 06.10.2000)

Der Einsatz eines Saugbaggers ist von der benötigten Bodenmenge sowie vom Wasserstand in der Entnahmefläche abhängig. Der Abbau von geringen Sandmengen mithilfe eines Saugbaggers ist unwirtschaftlich. In diesem Fall würde der Abbau des Sandes in Abhängigkeit der Abbautiefe durch einen Bagger oder ggf. durch einen Langarmbagger erfolgen.

Sobald Boden angetroffen wird, der sich als nicht deichbaufähig herausstellt, wird dieser separat zwischengelagert und zu einem späteren Zeitpunkt verwendet, um die Böschungen der Entnahmefläche zu modellieren. Sofern dieser Boden nicht ausreicht, wird auch nicht deichbaufähiges natürliches Bodenmaterial aus Deichbauvorhaben zur Modellierung der Böschungen verwendet und ggf. dort vorab zwischengelagert. Weiterhin erfolgt temporäres Zwischenlagern von Boden aus anderen Hochwasserschutzprojekten bis zur Weiternutzung.

## 6. Materiallager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Im nördlichen Bereich des geplanten Vorhabens sollen Flächen bereitgestellt werden, die zur Lagerung von unterschiedlichen Bodenmaterialien (wie bspw. Auelehm, Sand, Oberboden) dienen. Des Weiteren wird auch Platz für die Baustelleneinrichtung (Baucontainer, Sanitären Anlagen, Baumaschinen, Betriebsmitteln und Baumaterialien zur Herstellung der Baustraßen etc.) vorgesehen. Neben dem Zwischenlagern von Vorort abgebauten Bodenmaterial, soll auch die zwischenzeitliche Lagerung von Böden aus externen Vorhaben (z.B. der

Biosphärenreservatsverwaltung) ermöglicht werden, um Synergieeffekte zu nutzen. Je weiter der Bodenabbau fortgeschritten ist, desto limitierter gestaltet sich der Platz zum Lagern der Böden. Der Bereich, in dem der abgebaute und externe Boden zwischengelagert wird, wird nach Herrichtung der Entnahmefläche ebenfalls rekultiviert und dem örtlichen Gelände angepasst.

## 7. Transport- und Zufahrtswege

Für das geplante Deichbauvorhaben im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Rüterberg) wird zusätzlicher Auelehm- und Sandboden benötigt, sodass in diesem Zusammenhang eine neue Bodenentnahmestelle erschlossen werden soll. Dies erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens, da zugleich auch für das Deichbauvorhaben am Elbedeich unterhalb von Wehningen (Deich-km 1+350 bis 3+100) Boden benötigt wird. Der Vorhabenträger für den Deichbau unterhalb der Ortslage Wehningen ist der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Gewässerunterhaltungsverband, während die Planungen (Bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung) zu dem Vorhaben zwischen Wehningen und Rüterberg durch die Gemeinde Amt Neuhaus veranlasst wurden. Nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses wird der NDUV als Gewässerunterhaltungsverband das Vorhaben der Gemeinde übernehmen und ab der Ausführungsplanung weiterführen. Mit einem Planfeststellungsbeschluss ist im 4. Quartal 2023 zu rechnen.

Die geplante Bodenentnahme befindet sich nordwestlich der Ortslage Wilkenstorf. Die Entfernung zum Vorhaben zwischen Wehningen (DE-NI) und Rüterberg (DE-MV) beträgt rd. 7 km. Der Elbedeich unterhalb von Wehningen ist rd. 5 km entfernt. Die genauen Transportwege werden im Zuge der Planfeststellungsverfahren zu den einzelnen Deichbauvorhaben ersichtlich. In Hinblick auf die Entfernung in Richtung stromabwärts gelegener Vorhaben sind die Entfernungen bis zur Ortslage Bitter als wirtschaftlich anzusehen (ebenfalls 7 km).

## 8. Ausbeute

Auf Grundlage der Baugrunduntersuchungen des Baugrundlabors Lüneburg (BGL LG, 2020) wird die Gesamtausbeute der Bodenentnahme Wilkenstorf auf rd. 66.000 m<sup>3</sup> Auelehm sowie rd. 248.000 m<sup>3</sup> Sand geschätzt. In der Tabelle 2 sind die benötigten Bodenmaterialmassen für potentielle Vorhaben im Bereich zwischen Wehningen und Bitter aufgeführt. Aktuell befinden sich zwei Deichbauvorhaben im Bereich Wehningen in der Planung. Weitere mögliche Vorhaben sind ebenfalls in *kursiv* dargestellt. Für diese Projekte sind jedoch noch keine Fördermittel eingeworben worden. Demnach befinden sich diese Vorhaben in keiner konkreten Planungsphase. Das benötigte Bodenmaterial, der kursiv angeführten Maßnahmen, wurde im Zuge der Konzeption Elbedeich (NLWKN, 2022) überschlägig ermittelt.

Tabelle 2: Benötigtes Bodenmaterial für geplante und potentielle Deichbauvorhaben im Bereich zwischen Wehningen und Bitter

<b>Vorhaben</b>	<b>Auelehm [m³]</b>	<b>Sand [m³]</b>	<b>voraussichtlicher Zeitraum</b>
Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern	6.000	4.000	Mai bis November 2025
Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches unterhalb von Wehningen von Deich-km 1+350 bis 3+100	14.000	53.000	2025 - 2026
<i>Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches im Bereich der Ortslage Bitter von Deich-km 12+600 bis 14+000</i>	<i>7.000</i>	<i>19.000</i>	<i>2027 - 2028</i>
<i>Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches oberhalb von Bohnenburg von Deich-km 3+100 bis 4+600</i>	<i>11.000</i>	<i>24.000</i>	<i>2028 - 2029</i>
<i>Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches zwischen Vergünne und Gosewerder von Deich-km 8+200 bis 9+200</i>	<i>11.000</i>	<i>18.000</i>	<i>2031 - 2032</i>
Weitere Deichbauvorhaben am Elbedeich aufgrund Handlungsbedarfs nach NDG (z.B. Deich-km 0+000 bis 1+350)	17.000	130.000	2032 - 2045
<b>gesamt</b>	<b>66.000</b>	<b>248.000</b>	<b>2025 - 2045</b>

## 9. Ergebnis der Umweltprüfung

Zur Grundlagenermittlung erfolgte eine Bestandsaufnahme (Datenabfragen, Kartierungen) der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (Unterlage 8). Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft (Unterlage 6). Die geplante Bodenentnahme befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Gebiet formulierten Schutzgebietszielen wurde daher eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Unterlage 7). Alle Informationen wurden im Bericht zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 4) gebündelt, der als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dient. Hierbei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt.

Festzustellen ist, dass durch das Vorhaben nordwestlich von Wilkenstorf ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzgüter (wie Tiere, Pflanzen, Boden, etc.) resultiert. Eingriffe in die Natur müssen gemäß Bundesnaturschutzgesetz vermieden oder vermindert werden. Ist dies nicht möglich, muss der Eingriff ausgeglichen werden. Erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 5) aufgeführt und bilanziert. Die entsprechenden Maßnahmen, die im Rahmen der Rekultivierung nach Beendigung der Bodenentnahme umgesetzt werden, sind anhand des Herrichtungsplanes (Unterlage 5.1) ersichtlich. Vorgesehene Ersatzpflanzungen (vgl. LBP Maßnahmen 07\_V, 04\_V und 01\_E) folgen dem Fortschritt des Bodenabbaus und sind ebenfalls in den Lageplänen 2.3 aufgeführt.



Insgesamt konnte festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ausgehen. Darüber hinaus ist dem entstandenen Abbaugewässer nach abschließender Rekultivierung eine höhere Bedeutung für den Naturschutz zuzuordnen als der ursprünglichen Ackerfläche.

## **10. Rechtsverhältnisse**

### **10.1 Rechtsgrundlagen**

Durch den Bodenabbau im Bereich nordwestlich von Wilkenstorf wird der Grundwasserspiegel angeschnitten (Nassabbauverfahren). Der Abbau hat demnach zur Folge, dass ein Gewässer III. Ordnung entsteht, welches aufgrund seiner Tiefe dauerhaft Wasser führen wird. Maßgebende rechtliche Grundlagen sind somit der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Im Vorfeld wurde bereits eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Dies ist für Abbauvorhaben von Bodenschätzen möglich, die nicht vom Bergrecht erfasst werden und eine Abbaufäche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha aufweisen [vgl. Anlage 1, Nr. 1 c) NUVPG]. Die standortbezogene Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist und daher ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss (LaReG, 2020).

### **10.2 Unterhaltung**

Der Bereich innerhalb der Bodenentnahme wird im Sinne des Herrichtungsplanes vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Gewässerunterhaltungsverband betrieben und unterhalten.

Die Unterhaltung des Bereiches der Freileitungen und Strommasten obliegt weiterhin der WEMAG.

### **10.3 Grunderwerb und Beschränkung von Flächennutzungen**

Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer und die zugehörigen Flurstücke für die Bodenentnahme sowie für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem Eigentümerverzeichnis (Anlage 2.6) aufgeführt und in dem Eigentümerplan (Anlage 2.7) dargestellt. Für die öffentlich ausgelegte Fassung der Planfeststellungsunterlagen wurden das Eigentümerverzeichnis und der Eigentümerplan aus Datenschutzgründen anonymisiert.

## **11. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für die Erschließung der Bodenentnahmefläche nordwestlich der Ortslage Wilkenstorf betragen approximativ 1.250.000 €, inklusive der im Herrichtungsplan erarbeiteten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Finanziert wird die Maßnahme zurzeit mit Fördermitteln außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus dem Wirtschaftsförderfond (ökologischer Bereich).

## 12. Ergebnis der Planung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung ermöglicht wird, dass technische Bauwerke (Deiche) nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden können. Der vorliegende Auelehm aus der Entnahmefläche nordwestlich von Wilkenstorf soll für die äußere Dichtungsschicht der Deiche genutzt werden. Der unter dem Auelehm befindliche Sandboden wird für den Stützkörper der Deiche benötigt. Die Entnahme stellt nicht nur die Umsetzung der aktuellen Deichbauvorhaben sicher, sondern gewährleistet, dass auch weitere Vorhaben des Hochwasserschutzes in naher Zukunft umgesetzt werden können. Für diese Vorhaben sind momentan zwar keine Fördermittel eingeworben worden, aber es besteht gemäß dem Niedersächsischen Deichgesetz auch dort Handlungsbedarf (vgl. Tabelle 2). Die Bodenentnahme wird sukzessiv erfolgen, sodass voraussichtlich erst im Jahr 2045 mit einer vollständig rekultivierten Fläche zu rechnen ist. Durch den Abbau des Bodens entsteht ein Abbaugewässer, welches sich nach Rekultivierung in ein naturnahes Gewässer im Einklang mit den Zielen des Biosphärenreservats entwickeln wird. Das Gewässer erhält dabei eine Tiefe von rd. 6 m.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden einige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet, sodass das Vorhaben insgesamt mit den Vorgaben des Naturschutz einher geht. Die einzelnen Maßnahmen sind im LBP und ASB dargestellt.

Die Freileitung im Vorhabengebiet ist aufgrund der Einhaltung der Sicherheitsabstände weiterhin zugänglich, sodass mögliche Wartungsarbeiten durchgeführt werden können.

## 13. Quellen

### 13.1 Literatur

BfG (2015): BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE: 2D-Modellierung an der unteren Mittel-Elbe zwischen Wittenberge und Geesthacht - Beschreibung der Strömungsverhältnisse und Wirkung von abflussverbessernden Maßnahmen auf Hochwasser der Elbe. Bericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-1848, Koblenz. URL: <http://doi.bafg.de/BfG/2015/BfG-1848.pdf>

BfG (2022): BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE: Einheitliche Grundlage für die Festlegung der Bemessungswasserspiegellagen der Elbe auf der freifließenden Strecke in Deutschland (2021) - Synthesebericht über die Schlussfolgerungen und Festlegungen aus dem FGG-BfG-Projekt „Homogenisierung der langen HQ-Reihen an der Elbe“. Bericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-2103, Koblenz. URL: <http://doi.bafg.de/BfG/2022/BfG-2103.pdf>

BGL LG (2020): BAUGRUNDLABOR LÜNEBURG: Baugrunduntersuchung / Geotechnischer Bericht für die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches unterhalb von Wehningen von Deich-km 1+350 bis 3+1000 – Geotechnische Vorerkundungen für eine mögliche Bodenentnahmestelle nordwestlich der Ortslage Wilkenstorf. Vastorf, den 12.05.2020.

LaReG (2020): PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG REKULTIVIERUNG GRÜNPLANUNG: Unterlage zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Absatz (2) NUVPG für die Erschließung einer Bodenentnahmefläche bei Wilkenstorf (Amt Neuhaus). Braunschweig, 11.08.2020.

NLWKN LG (2021): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Deichbestandsanalyse an der unteren Mittelelbe von Schnackenburg bis Geesthacht.

NLWKN (2022): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Konzeption zur Anpassung des Elbedeiches

### **13.2 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke**

DIN 19712:2013-01: DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG e. V: DIN 19712: 2013-01 - Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

DWA-M 507-1 (2011): DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL e.V.: DWA-Merkblatt 507-1: Deiche an Fließgewässern – Teil 1: Planung, Bau und Betrieb, Hennef.

NDG (2004): NIEDERSÄCHSISCHES DEICHGESETZ: Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004. Nds. GVBl. 2004, S.83, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

NUIG (2006): NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTINFORMATIONSGESETZ: Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in der Fassung vom 7. Dezember 2006, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 94).

NUVPG (2019): NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGS-GESETZ: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019.

NWG (2010): NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

WHG (2009): WASSERHAUSHALTSGESETZ: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2254, 2255).

WNG (2022): WEMAG NETZ GmbH: Westmecklenburgischen Energieversorgung AG Netz GmbH. Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen der WEMAG Netz GmbH (WNG), Betriebsmitteldokumentation / Leitungsauskunft / Stand: 2022-01-06.

### **13.3 Karten, GIS-Daten**

ASL (2021): AUSKUNFTSSYSTEM LIEGENSCHAFTSKASTER: Auszüge aus dem Auskunftssystem Liegenschaftskataster.

LK LG (2021): LANDKREIS LÜNEBURG: Geoportal Lüneburg, Interaktive Karte. Abgerufen über <http://geo.lklg.net/>, Layer: Topographie (farbig) (Zugriff: 16.09.2021)

Aufgestellt:

Lüneburg, den 25.10.2023



NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg –  
Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

*P. Stoedter*

(M.Sc. Philipp Stoedter)  
Projektingenieur

*Warnecke*

(Dipl.-Ing. Heiko Warnecke)  
Geschäftsbereichsleiter